



Dresden.
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Kultur und Denkmalschutz

Verband der Annenfriedhöfe
Kesselsdorfer Str. 29
01159 Dresden

Ihr Zeichen	Unser Zeichen 48.2/04181/DG32-22	Es informiert Sie Herr Dr. phil. Hübner	Zimmer 3/06	Telefon (03 51) 4 88 89 65	E-Mail UHuebner1@dresden.de	Datum 21.03.2022
-------------	-------------------------------------	--	----------------	-------------------------------	--------------------------------	---------------------

Vollzug des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes hier: Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Grundstück: Kesselsdorfer Straße 29, Gemarkung Dresden-Löbtau, Flurstück 144/3

Maßnahme: Sanierung von 120 Metern der östlichen Friedhofsmauer, Herstellung einer hinreichenden Gründung

Antrag vom: 15.02.2022

Eigentümer: Siehe oben

Die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, erlässt gemäß § 4 Abs. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) vom 03.03.1993 als sachlich und örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde folgenden Bescheid:

1. Das o.g. Objekt wurde durch das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen bzw. das Landesamt für Archäologie Sachsen gemäß § 2 Abs. 1 SächsDSchG als Kulturdenkmal erfasst.
2. Im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen sowie dem Landesamt für Archäologie Sachsen wird für das o.g. Vorhaben die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 SächsDSchG erteilt.
3. Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß und richtet sich nach dem Angebot der Fa. Röber Nr. 202006 vom 02.02.2022.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX
Konto 3 159 000 000
BLZ 850 503 00

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Königstraße 15 · 01097 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 89 20
Telefax (03 51) 4 88 89 23

E-Mails:
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
kultur-denkmalschutz@dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Palaisplatz und Albertplatz
Sprechzeiten:
Mo 9–12 Uhr
Di, Do 9–18 Uhr, Fr 9–12 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden zu unter <http://www.dresden.de/kontakt>.

4. Für diese Amtshandlung werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Dr. phil. Hübner
Denkmalpfleger

Anlagen

Nebenbestimmungen zur denkmalschutzrechtlichen Genehmigung
Hinweise

Verteiler

Landesamt für Denkmalpflege Sachsen

Anlage

Nebenbestimmungen zur denkmalschutzrechtlichen Genehmigung

AZ: 48.2/04181/DG32-22

Der Neue Annenfriedhof, Kesselsdorfer Straße 29, Gemarkung Dresden-Löbtau, Flurstück 144/3 wurde durch das Landesamt für Denkmalpflege als Sachgesamtheit erfasst. Die Einfriedungsmauer zählt dabei zum grundlegenden Erscheinungsbild dieser Bestattungsfläche. Ihr Erhalt und substanzgerechte Teilerneuerung ist im öffentlichen Interesse.

Entsprechend § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sind das Erscheinungsbild sowie alle Bauteile und Ausstattungsgegenstände, soweit sie originale Substanz darstellen und zur Nachvollziehbarkeit der Denkmalwürdigkeit unerlässlich sind, geschützt und im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten bzw. denkmalgerecht instand zu setzen. Auflagen für Maßnahmen in/ an und in der Umgebung eines Kulturdenkmals sind notwendig, um allgemeine Formulierungen in der Baubeschreibung zu konkretisieren, bestimmte Maßnahmen auszuschließen oder Ergebnisse von weitergehenden Untersuchungen abzuwarten. Sie dienen dem Ziel, Originalsubstanz/ Erscheinungsbild zu erhalten bzw. neue Elemente entsprechend sicht- und materialidentisch zum Original derartig einzufügen, dass die verändernde Wirkung so gering wie möglich bleibt.

Hinweise

1. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit der Baumaßnahme begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen wurde (§13 Abs 5 SächsDSchG).
2. Andere, im o. g. Antrag nicht genannte Maßnahmen, sind **nicht** Gegenstand der Genehmigung und bedürfen einer gesonderten Zustimmung/ Genehmigung.
3. Bei Nichtbeachtung der in der Anlage enthaltenen Auflagen kann der Antragsteller mit einem Bußgeld gemäß § 36 SächsDSchG belegt werden bzw. kann Strafanzeige gemäß § 35 SächsDSchG erfolgen.
4. Diese denkmalschutzrechtliche Genehmigung berechtigt nicht zu Arbeiten am Kulturdenkmal, die einer Genehmigungspflicht nach der Sächsischen Bauordnung oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterliegen. Die entsprechenden Genehmigungen sind gesondert einzuholen.